

KREISVERWALTUNG NEUWIED

Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56564 Neuwied

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Obere Immissionsschutzbehörde -
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

per E-Mail: Kristina.Wollschlag@sgd nord.rlp.de

Sachgebiet: Untere Landesplanungsbehörde

David Buhr

David.Buhr@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631/803-571

Telefax: 02631/803-93-571

Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 9

Zimmer: 118

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

gerne auch nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 12. März 2025

Aktenzeichen: 6/10-61-DB

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Firma ABO Energy GmbH und Co. KGaA auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X

Hier: Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde, Kreisverwaltung Neuwied

Sehr geehrte Frau Wollschlag,
sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der unteren Landesplanungsbehörde ergeht zu dem im Betreff genannten Vorhaben folgende Stellungnahme:

Für die WEA 01 bis 08 in der Gemarkung Dierdorf und Giershofen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Bei der Entscheidung über die nach § 13 BImSchG mit der Rechtswirkung einer Planfeststellung gemäß § 75 VwVfG ausgestatteten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der WEA sind nach § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele der Raumordnung verbindlich zu beachten und Grundsätze der Raumordnung in Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH):

Der BRPH enthält an mehreren Stellen Prüfpflichten von bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten, welche dem Planungsträger aufgegeben werden. Diese Prüfpflichten sind in den Zielen I.1.1 (Risiken von Hochwasser), I.2.1 (Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasserereignisse) und II.1.3 BRPH (Wasserhaltevermögen des Bodens) niedergelegt und sind daher verbindlich zu erfüllen.

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die notwendigen Prüfungen vorgenommen wurden.

Die übrigen Grundsätze des BRPH sind bei Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz:

In Ziel 163d LEP IV werden verschiedene raumordnerische Ausschlussgründe für die Errichtung von WEA definiert. Unter anderem ist die Windenergienutzung in einem Gebiet mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren ausgeschlossen. In den Antragsunterlagen sind hierzu keine Angaben enthalten. Zur Beurteilung der Zielbetroffenheit bitten wir um Vorlage der Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung.

Ziel 163h LEP IV sieht vor, dass WEA bei der Errichtung einen Mindestabstand von 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einhalten. Gemäß der Unterlage „01.01_Projektbeschreibung“ wurde ein genereller Abstand zu Siedlungsflächen von 1.000 m gewählt, sodass dieses Ziel beachtet ist.

Die WEA 07 und 08 liegen in der Naturparkkernzone „Märkerwald“ des Naturparks „Rhein-Westerwald“. Gemäß Grundsatz 163k LEP IV soll in den Kernzonen der Naturparke Windenergie grundsätzlich ausgeschlossen sein. Dieser Grundsatz ist in der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Ausnahmen sind gemäß der Begründung zu Grundsatz 163k zulässig, wenn das Schutzziel der Kernzone nicht erheblich gestört wird. Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von der Landesverordnung über den „Naturpark Rhein Westerwald“ ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen oberen Landesplanungsbehörde vorzunehmen.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP MW):

Gemäß Ziel 49 RROP MW sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Im Umfeld (bis 10 km) um die geplanten WEA-Standorte befinden sich folgende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung:

- Förderturm Grube Georg, Willroth (~ 6,5 km),
- Burg Reichenstein, Puderbach (~ 7,6 km),
- Ehem. Prämonstratenserkloster Rommersdorf, Neuwied/Heimbach-Weis (~ 9 km),
- Burg und Schloss Sayn, Abtei Sayn, Sayner Hütte, Bendorf-Sayn (~ 9,8 km).

Für die Anlagen Burg Reichenstein, Ehem. Prämonstratenserkloster Rommersdorf sowie Burg und Schloss Sayn, Abtei Sayn, Sayner Hütte gehen wir davon aus, dass optische Beeinträchtigungen aufgrund deren Lage ausgeschlossen sind. Allerdings kann eine optische Beeinträchtigung für den Förderturm Grube Georg nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Nach der Begründung zu Ziel 49 RROP MW ist für diese Anlagen insbesondere in Bezug auf den Schutz vor optischen Beeinträchtigungen durch energiewirtschaftliche Anlagen wie Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung sind

insbesondere die topographische Situation, Bewuchs, Vorbelastung und die konkrete Lage im Raum einschließlich weiterer raumordnerischer Erfordernisse zu würdigen. Im Einzelfall sind Sichtachsenanalysen erforderlich.

Da die eingereichten Planunterlagen hierzu keine Aussage erhalten, ist eine Bewertung von Ziel 49 RROP MW im Hinblick auf den Förderturm Grube Georg derzeit nicht möglich. Zur Bewertung von Ziel 49 RROP MW sind die Planunterlagen um Visualisierungen nach den Kriterien des Ziel 49 RROP MW zu ergänzen. Folgende Anforderungen sind an die Betrachtungspunkte zu stellen:

- Betrachtungspunkte, von denen aus das zu schützende und das auf sein Störpotential hin zu untersuchende Objekt gemeinsam in den Blick genommen werden können;
- gewisse Häufigkeit der Frequentierung des Betrachtungspunktes;
- potentielle Betrachter suchen den Betrachtungspunkt gerade zu dem Zweck auf, um die Fernwirkung des Objektes wahrzunehmen (bspw. Aussichtspunkte an Wanderwege, u. ä.).

WEA 07 und 08 liegen in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll nach Grundsatz 58 RROP MW die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Gemäß Grundsatz 97 RROP MW soll in diesen Gebieten weiterhin der Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. Dem Schutz des Landschaftsbildes soll bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Grundsätze 58 und 97 RROP MW sind in der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Die Eingriffsflächen der WEA 01, 02, 05, 07 und 08 betreffen teilweise ein Vorranggebiet regionaler Biotopverbund. In den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund sind gemäß Ziel 62 RROP MW alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.

Zur Beurteilung des Ziels bitten wir um Vorlage aller Stellungnahmen, die sich auf die heimische Tier- und Pflanzenwelt beziehen.

Die WEA-Standorte 01, 02, 03, 05, 06, 07 und 08 liegen in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund. Gemäß Grundsatz 63 RROP MW soll in diesen Gebieten der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dieser Grundsatz ist in der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Die WEA 05 liegt in einem Vorranggebiet Grundwasserschutz. In den Vorranggebieten Grundwasserschutz darf gemäß Ziel 65 RROP MW das Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden. Bei leichter Verletzlichkeit sind möglich Gefährdungen von vorneherein abzuwehren.

Durch die geplante WEA 05 ist Ziel 65 RROP MW grundsätzlich betroffen. Inwiefern dieser Anlagenstandort der Zielfestlegung des RROP MW widerspricht, kann nach Vorlage der Stellungnahmen der Wasserbehörden beurteilt werden.

Die WEA-Standorte 01, 02, 03, 04 und 07 liegen in sonstigen Waldflächen gemäß dem RROP MW. Nach Grundsatz 88 RROP MW sollen die für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes entsprechend den langfristigen Bedürfnissen der Gesellschaft, den innerhalb der Region unterschiedlichen Erfordernissen des Gemeinwohls und der Verfügbarkeit dafür geeigneter Leistungspotentiale gesichert werden. Grundsatz 71 RROP MW nennt außerdem, dass Wälder in ihrer Funktion als klimatische Regenerationsgebiete erhalten bleiben sollen. Die Grundsätze 71 und 88 RROP MW sind in der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Die Standorte bzw. Eingriffsflächen der WEA 05, 06 und 08 betreffen Vorranggebiete der Forstwirtschaft. Gemäß Ziel 89 RROP MW dürfen Vorranggebiete Forstwirtschaft für andere Nutzungen und Funktionen, welche die forstwirtschaftlichen Belange und die übrigen Waldfunktionen beeinträchtigen, nicht in Anspruch genommen werden.

Ziel 163d LEP IV regelt, dass in Vorranggebieten für andere Nutzungen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Von einer Vereinbarkeit der Vorrangausweisung Forstwirtschaft mit der Windenergienutzung wird gemäß der Begründung zu Ziel 163d in der Regel ausgegangen.

Zur abschließenden Beurteilung der Betroffenheit von Ziel 89 RROP MW bitten wir um Vorlage der Stellungnahmen der Forstbehörden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(David Buhr)